

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Chefredakteurin

Uta Wichering

Redakteur

Thomas Ch. Gramespacher

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.

Prof. Dr. Franz Hacker

Prof. Dr. Thomas Koch

Dr. Reiner Münker

Dr. Martina Schwonke

In Zusammenarbeit mit der
Wettbewerbszentrale e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Christian Alexander

„Lost in information“ – Informationspflichten neu denken!

551 Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Das Verhältnis von Informationspflichtverletzung (§§ 5a und 5b UWG), Irreführung (§ 5 UWG) und Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung (§ 3a UWG) (Teil 2)

558 Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M.

Auswirkungen der EmpCo-RL auf Siegel mit Informationen zur regionalen Herkunft

567 Ulrike Gillner

Werbung mit Green Claims und Siegeln: Wann ist ein Logo ein (Nachhaltigkeits-)Siegel?

571 Prof. Dr. Florian Bien und Dr. Björn Christian Becker

50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 1)

577 Leander Brandt

Wettbewerbsverbote in der GmbH im Lichte der Final Rule der Federal Trade Commission (FTC)

585 Verbraucherzentrale Bundesverband/JZ

EuGH, Urteil vom 26.03.2026 – C-62/25

587 Almirall u. a./Infinity Pharma u. a.

EuGH, Urteil vom 19.03.2026 – C-589/24

590 Fauré Le Page Maroquinier u. a./Goyard ST-Honoré

EuGH, Urteil vom 26.03.2026 – C-412/24

596 Brillen Rottler/TC

EuGH, Urteil vom 19.03.2026 – C-526/24

612 Google-Ads

BGH, Urteil vom 11.03.2026 – I ZR 28/25

615 Hafenmieze

BGH, Urteil vom 11.03.2026 – I ZR 96/25

624 Kommentar von Evgeny Pustovalov

626 Ersatztank

BGH, Urteil vom 11.03.2026 – I ZR 106/25

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 1)

- 42 Ein Label mit „Carbon Neutral“ bei Produkten im Online-Shop wäre danach als Umweltaussage, die sich auf Kompensationsmaßnahmen gründet, als nicht zulässig zu erachten, Nr. 4 c Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG n. F.

V. Fazit

- 43 Die Gerichte werden sich künftig kaum mehr, wie hier das LG Frankfurt a. M.,⁵¹⁾ mit der Verbrauchererwartung sowie der Geeignetheit von Kompensationsmaßnahmen bei Werbung mit Aussagen zu Umweltauswirkungen, die auf Kompensation beruhen, befassen müssen. Der neue Verbotstatbestand in Nr. 4c Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG n. F. ist als Per-se-Verbot ausgestaltet.
- 44 Hingegen dürfte die Frage, ob jeweils im konkreten Einzelfall ein Logo ein (Nachhaltigkeits-)Siegel darstellt, als solche auch mit der UWG-Änderung erhalten bleiben. Im konkreten Fall hätte das Logo vom angesprochenen Verkehrskreis auch als Siegel verstanden werden können. Mit Anwendbarkeit der EmpCo-

Richtlinie dürften die Kriterien und der Maßstab für das Vorliegen eines Siegels als weniger eng erachtet werden, als sie das LG Frankfurt a. M. hier gesehen hat.

Der Begriff des „Nachhaltigkeitssiegels“ als „freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches (...)“ dürfte wegen des mit der EmpCo-Richtlinie intendierten hohen Verbraucher- und Umweltschutzniveaus⁵²⁾ weit gefasst sein. Das hat zur Folge, dass das Nachhaltigkeitssiegel dann entweder mit einem Zertifizierungssystem unterlegt oder von staatlicher Seite festgesetzt sein muss. Die neuen Regelungen zu Nachhaltigkeitssiegeln werfen in der Praxis zahlreiche Fragen auf.

Die Verwendung von Logos mit Bezug auf Nachhaltigkeitsargumente dürfte daher in der Praxis mit Risiken behaftet sein und sollte vorab sehr genau geprüft werden.

51) LG Frankfurt a. M., 03.06.2025 – 3-06 O 8/24, juris, S. 12, WRP 2026, 407 f. Ls.
52) Erwägungsgrund 1 RL (EU) 2024/825.

Prof. Dr. Florian Bien, Würzburg und Dr. Björn Christian Becker, Berlin*

50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 1)**

Warum die 50+1-Regel ohne Ausnahmen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung nicht unter die Wouters-Doktrin fiele

INHALT

Teil 1

- I. Einleitung
- II. Die Unterscheidung zwischen bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen nach der aktuellen EuGH-Rechtsprechung
- III. Gegenstand der Untersuchung: Die 50+1-Regel ohne Förderausnahmen
 1. Die 50+1-Regel
 2. Die vom Bundeskartellamt kritisierte Förderausnahme
 3. Wettbewerbsliche Auswirkungen einer Abschaffung der Förderausnahme im Überblick
- IV. Abgrenzung der relevanten Märkte
 1. Markt für den Betrieb eines Fußballclubs der deutschen Bundesliga und 2. Bundesliga
 - a) Vorbemerkung
 - b) Sachliche Marktabgrenzung
 - aa) Abgrenzung zur Minderheitsbeteiligung oder Mehrheitsbeteiligung ohne Stimmrechtsmehrheit
 - bb) Abgrenzung zum Erwerb sonstiger Investitionsobjekte
 - c) Räumliche Marktabgrenzung

2. Vor- und nachgelagerte nationale und internationale Fußballmärkte

3. Zwischenergebnis

Teil 2

- V. Wirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhang
 1. Regelungsautonomie der Sportverbände
 2. Die 50+1-Regel als Regel zur Verbandsorganisation
- VI. Die von der DFL mit der 50+1-Regel objektiv verfolgten Ziele
 1. Vollständiger Ausschluss privater Akteure vom Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga
 - a) Anwendung der „European Superleague“-Kriterien des EuGH
 - b) Fehlende Vergleichbarkeit der Rs. Wouters
 - c) Fehlende Relevanz des EuGH-Urteils in der Rs. Halmer
 2. Wahrung der Grundsätze, Werte und Spielregeln des Fußballsports trotz Erwerbs einer Stimmrechtsmehrheit durch externe Investoren
 3. Erhebliche Beeinträchtigung der Finanzausstattung als wesentlicher Wettbewerbsparameter auf den nachgelagerten Fußballmärkten
 - a) „Kartell der 50+1-Treuen“
 - b) Beschränkung des Zugangs von für den Erfolg wesentlichen Ressourcen als Indikator einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung
 - c) 50+1 als erhebliche Einschränkung des Zugangs zu Finanzmitteln und damit zu einer wesentlichen Ressource
 4. Zwischenergebnis

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 691.

** Dem Beitrag liegt ein gemeinsames Rechtsgutachten der beiden Autoren im Auftrag eines am Verfahren vor dem Bundeskartellamt Beteiligten zugrunde.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 1)

VII. Keine Anwendbarkeit der Wouters-Doktrin

VIII. Keine Einzelfreistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV

IX. Ergebnis und Ausblick

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt. Teil 2 findet sich dort.

Das Bundeskartellamt untersucht derzeit die Konformität der sog. 50+1-Regel mit dem Kartellverbot. Das Amt empfiehlt der Deutsche[n] Fußball Liga (DFL) die Ausnahmen zugunsten langjähriger Förderer ihres jeweiligen Fußballvereins abzuschaffen. Teil 1 des Beitrags führt in die kartellrechtliche Problematik der 50+1-Regel ein und grenzt die von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Märkte ab. Teil 2 des Beitrags zeigt, dass eine 50+1-Regel ohne Ausnahmen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu qualifizieren wäre. Damit würde eine Ausnahme vom Kartellverbot gemäß der Wouters-Doktrin von vornherein nicht in Betracht kommen.

Teil 1

I. Einleitung

- 1 Investoren im Profifußball begegnet die Öffentlichkeit häufig mit großer Skepsis: Die mediale Berichterstattung wird von Negativbeispielen dominiert, in denen mehr oder weniger gesichtslose oder moralisch zweifelhafte Milliardäre ohne jede Bindung zur Clubbasis sich über den Erwerb der Stimmrechtsmehrheit in die Geschicke traditioneller Fußballclubs einmischen oder „Retortenclubs“ künstlich mit großzügigen Finanzmitteln bedenken.¹⁾ Die Fanbasis beklagt in solchen Fällen oft eine Entfremdung von ihrem Verein. Erst in jüngerer Zeit tauchen im öffentlichen Diskurs auch positive Beispiele des mehrheitlichen Einstiegs privater Clubeigner in Fußballclubs auf. Zu denken ist etwa an Leicester City oder an den von zwei Hollywoodstars übernommenen Club Wrexham United (siehe dazu VI. 2., Teil 2). Unter „privaten Clubeignern“ und „privaten Wirtschaftsakteuren“ werden im Folgenden Wirtschaftsakteure verstanden, die durch Gründung oder durch Erwerb der Stimmrechtsmehrheit an der betreffenden Kapitalgesellschaft einen Fußballclub kontrollieren. Der Begriff dient als Gegenstück zu den sog. „Muttervereinen“, welche nach der 50+1-Regel beherrschenden Einfluss auf die Kapitalgesellschaft ausüben müssen, in die die Profiabteilung eines Fußballclubs ausgegliedert wurde.

1) Summerer, SpuRt 2008, 234, 236 f.; Wiemer, in: Walzel/Römisch (Hrsg.), Managing Sports Teams, 2021, S. 43, 60; Für eine generelle Beschränkung eines beherrschenden Einflusses externer Investoren daher etwa Lammert/Hovemann/Wieschemann/Richter, Sport und Gesellschaft 2009, 203 ff.

2) Siehe etwa Heermann, Verbandsautonomie im Sport, 2022, S. 678 ff.; Esposito, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, 2014, S. 237 ff.; Scherzinger, Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport, 2012; Göhsl/Scheuch, SpuRt 2025, 328; Wolf, WuW 2025, 404; Jentsch/Bögelsack, SpPrax 2024, 137; Scheuch, JZ 2024, 353, 359 f.; Beth, SpuRt 2023, 374; Schütz, SpPrax 2023, 137; Ibañez Colomo, World Competition 2022, 323, 349; Scherzinger, NZKart 2020, 496; Becher/Burbach, BRJ 2018, 108; Stöber, BB 2015, 962; Quart, WRP 2010, 85; Deutscher, SpuRt 2009, 97; Hovemann/Wieschemann, SpuRt 2009, 187, 189 ff.; Stopper, WRP 2009, 413; Klees, EuZW 2008, 391; Summerer, SpuRt 2008, 234; Heermann, WRP 2003, 724; Wiemer, in: Walzel/Römisch (Fn. 1), 43, 59 ff.; zur gesellschaftsrechtlichen Einordnung und näheren Ausgestaltung der 50+1-Regel etwa Feldmeier, Die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der „50+1“-Regel und deren Zukunft, 2020; Leuschner/Ennekings, ZIP 2024, 1229, 1235.

3) Siehe etwa Budzinski/Kunz-Kaltenhäuser, International Journal of Sports Finance 2025, 44 ff.; Heller, SpPrax 2021, 186; Bauers, Regulation von beherrschendem Einfluss im deutschen Profifußball – Eine regulations- und stakeholderorientierte Untersuchung zur 50+1-Regel und deren Zukunft, Dissertation 2020, abrufbar unter <https://ul.qucosa.de/api/qucosa%3A71477/attachment/ATT-0/>; Budzinski/Müller, Ilmenau Economics Discussion Papers Nr. 82, 18 ff. m. w. N.; Franck, ZfBf-Sonderheft 62/2010, 1 ff.; Lammert/Hovemann/Wieschemann/Richter, Sport und Gesellschaft 2009, 203 ff.; Hovemann/Wieschemann, SpuRt 2009, 187 ff.; allgemein betreffend den Investorenmarkt im Fußball Rohde/Breuer, European Sport Management Quarterly 2017, 265.

In Deutschland ist der Begründung der Kontrolle durch andere Wirtschaftsakteure als dem Stammverein im Grundsatz ein Riegel vorgeschoben. Hintergrund ist die sog. 50+1-Regel, eine – in der juristischen²⁾ wie der ökonomischen³⁾ Literatur bereits verschiedentlich untersuchte – Besonderheit des deutschen Profifußballs. Die Regel besagt, dass der Mutterverein eines Proficlubs mindestens 50% der Stimmrechte plus eine Stimme an der ausgegliederten Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG, KGaA) halten muss, die die Profifußballmannschaft betreibt (näher unten III. 1.). Zugleich erlaubt die DFL eine Abweichung von der geschilderten 50+1-Regel, wenn ein „Rechtsträger“ den Club über mindestens 20 Jahre ununterbrochen und erheblich gefördert hat.

Im Hinblick auf das laufende Verfahren vor dem Bundeskartellamt⁴⁾ haben die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen „European Superleague“,⁵⁾ „International Skating Union“⁶⁾ und „Royal Antwerp Football Club“⁷⁾ vom 23.12.2023 sowie die Entscheidung in der Rechtssache „FIFA“⁸⁾ die Diskussion über die kartellrechtliche Zulässigkeit der 50+1-Regel erneut angefacht. Mittlerweile beabsichtigt das Bundeskartellamt das Verfahren aus Ermessensgründen einzustellen, wenn die DFL Änderungen an der 50+1-Regel beschließt. Das Amt steht vorläufig auf dem Standpunkt, dass die 50+1-Regel an sich als lediglich bewirkte Wettbewerbsbeschränkung nach dem Meca-Medina-Test von Art. 101, 102 AEUV ausgenommen ist („Wouters-Doktrin“⁹⁾), allerdings nur, wenn die DFL die – nach Ansicht des Amtes mit der neuen EuGH-Rechtsprechung unvereinbare¹⁰⁾ – Förderausnahme abschafft, und zwar ohne den gegenwärtigen Trägern einer Förderausnahme langfristig Bestandsschutz zu gewähren. Mit dieser Lösung dürften sich die Träger der Förderausnahme kaum zufriedengeben, sondern dürften vielmehr eine zivilrechtliche Klage gegen die 50+1-Regel erwägen. Ein ähnlicher Vorgang spielt sich derzeit in Luxemburg ab: Dort klagt der F. C. Swift Hesper gegen eine Regelung des luxemburgischen Fußballverbands Fédération Luxembourgeoise de Football (FFL) wonach die Fußballclubs der nationalen Ligen ausschließlich als gemeinnütziger Verein organisiert sein dürfen.¹¹⁾ Im laufenden Zivilrechtsstreit hat der Kläger beantragt, dass das nationale Gericht den Rechtsstreit im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens dem EuGH vorlegt.¹²⁾

Im internationalen Ligafußball finden sich sowohl Beispiele, in denen sich die Übernahme eines Fußballclubs positiv ausgewirkt, als auch solche, die die Clubs vor große wirtschaftliche Probleme gestellt hat, was sich letztlich auch negativ auf das Ansehen der jeweiligen Liga übertragen hat. Insofern ist aus Sicht der DFL das wirtschaftliche Ziel, das eigene Geschäftsmodell vor Beeinträchtigungen durch eigensüchtige und inkompetente Clubeigner zu schützen, nicht von vornherein wettbewerbswidrig. Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH könnte die 50+1-Regel aber nur dann als lediglich bewirk-

4) Siehe Bundeskartellamt, Pressemitteilung vom 16.06.2025 einschließlich begleitenden Dokument „Frage- und Antwortpapier“, https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/50plus1_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

5) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011 – European Superleague.

6) EuGH, 21.12.2023 – C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012 – International Skating Union/Kommission.

7) EuGH, 21.12.2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010 – Royal Antwerp Football Club.

8) EuGH, 04.10.2024 – C-650/22, ECLI:EU:C:2024:824 – FIFA (öffentlich wird die Entscheidung meist unter dem Namen „Diarra“ diskutiert).

9) EuGH, 19.02.2002 – C-309/99, ECLI:EU:C:2002:98, WRP 2002, 405 – Wouters.

10) Bundeskartellamt, 6. Beschlussabteilung, Schreiben vom 16.06.2025 (B6-37/18).

11) Siehe etwa Piet Kreuzer, deutschlandfunk.de v. 18.09.2022, 50+1-Regel vor Gericht in Luxemburg, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/gerichtsverhandlung-50-1-luxemburg-100.html>.

12) Dazu Dupont, Sports Law, Policy & Diplomacy Journal 2024 No. 1, 1, 13 m. w. N.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 1)

te Wettbewerbsbeschränkung angesehen werden und damit für die Meca-Medina-Ausnahme grundsätzlich in Betracht kommen, wenn sie Beschränkungen der Kontrolle eines Fußballclubs durch private Clubeigner an transparente, objektive, genaue, nicht diskriminierende und verhältnismäßige materielle Kriterien und Verfahrensmodalitäten knüpft.¹³⁾

- 5 Vor diesem Hintergrund wäre die vom Bundeskartellamt präferierte *ausnahmslose* 50+1-Regel ein „kartellrechtliches Eigentor“. Wie dieser Beitrag zeigt, würde eine 50+1-Regel ohne jede Ausnahme nach den Grundsätzen der jüngeren EuGH-Rechtsprechung sogar eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen. Eine solche Regelung würde den Wettbewerb auf dem Markt für den Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga (umgangssprachlich auch: 1. Bundesliga) und 2. Bundesliga vollkommen ausschalten. Darüber hinaus würde sie einen wesentlichen Wettbewerbsfaktor auf sämtlichen nachgelagerten Fußballmärkten in seiner Bedeutung für den Wettbewerbsprozess erheblich einschränken: Den Zugang der Profifußballabteilungen zu externen Finanzierungsquellen. Die Anwendung der Wouters-Doktrin wäre nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH in der Rechtsache „European Superleague“ damit von vornherein ausgeschlossen. Eine Einzelfreistellung scheidet jedenfalls an Art. 101 Abs. 3 lit. b) AEUV.

II. Die Unterscheidung zwischen bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen nach der aktuellen EuGH-Rechtsprechung

- 6 Die Abgrenzung zwischen bezweckter und bewirkter Wettbewerbsbeschränkung ist in der Praxis häufig von entscheidender Bedeutung.¹⁴⁾ Ergibt die – in einem ersten Schritt durchzuführende – Prüfung der fraglichen Verhaltensweise, dass mit ihr bereits ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wird, ist die weitere Prüfung ihrer wettbewerbslichen Wirkungen entbehrlich.¹⁵⁾ Im vorliegenden Zusammenhang besonders relevant ist die nur im Falle einer bewirkten Wettbewerbsbeschränkung eröffnete Möglichkeit einer Ausnahme vom Kartellverbot nach der Wouters-Doktrin (sog. Meca-Medina-Ausnahme).¹⁶⁾
- 7 Der EuGH hat in jüngeren Entscheidungen die Kriterien für die – seit jeher schwierige und umstrittene¹⁷⁾ – Frage zur Abgrenzung zwischen bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen weiter konkretisiert:¹⁸⁾ Der Begriff einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung ist eng auszulegen und umfasst nur bestimmte Arten der Koordination zwischen Unternehmen, die bereits „ihrem Wesen nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs“ anzusehen sind.¹⁹⁾ Neben den klassischen Beispielen – horizontale Absprachen betreffend Preise,

Produktionskapazitäten oder Kundenaufteilungen²⁰⁾ – zählen dazu etwa auch Vereinbarungen, die zum Ausschluss von Wettbewerbern vom Markt führen²¹⁾ oder bestimmte Arten von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen.²²⁾ Ferner hat der EuGH in seiner Rechtsprechung ausgeführt, dass eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung auch darin liegen kann, dass einer der für einen bestimmten Sektor wesentlichen Parameter des Wettbewerbs beschränkt wird.²³⁾

Zur Bestimmung einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung hat der EuGH folgenden Prüfkatalog aufgestellt: Zunächst ist der Inhalt der fraglichen Verhaltensweise zu ermitteln (unten III.), sodann gilt es, den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang zu untersuchen – namentlich die Art der betroffenen Waren oder Dienstleistungen sowie die tatsächlichen Bedingungen, die die Struktur und das Funktionieren der fraglichen Bereiche oder Märkte kennzeichnen (unten IV. und V. (Teil 2)),²⁴⁾ – und schließlich sind die Ziele, die mit den fraglichen Verhaltensweisen erreicht werden sollen, zu erforschen (VI., Teil 2).²⁵⁾ Betreffend den letzten Prüfungsschritt kommt es allein auf die *objektiven* Ziele an, die mit dem fraglichen Verhalten erreicht werden sollen. Es spielt hingegen weder eine Rolle, ob die beteiligten Unternehmen *subjektiv* den Wettbewerb beschränken wollen, noch ob sie bestimmte legitime Zwecke verfolgen, die für die Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV nicht entscheidend sind.²⁶⁾ Aus dieser Prüfung müssen sich ferner die genauen Gründe erkennen lassen, die für eine Einordnung des fraglichen Verhaltens als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung sprechen.²⁷⁾

III. Gegenstand der Untersuchung: Die 50+1-Regel ohne Förderausnahmen

1. Die 50+1-Regel

Die Einhaltung der 50+1-Regel ist Voraussetzung für die Teilnahme eines Fußballclubs an der Bundesliga und 2. Bundesliga. Sie findet sich in § 16c Abs. 2 und 3 der DFB-Satzung²⁸⁾ sowie inhaltsgleich in § 8 Abs. 2 und 3 der DFL-Satzung.²⁹⁾ Danach ist der Erwerb einer Lizenz für die Lizenzligen und damit für die Mitgliedschaft in der DFL nur möglich, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem er sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Voraussetzung ist weiter, dass der sog. „Mutterverein“ rechtlich unabhängig ist. Dies ist der Fall, wenn kein „Rechtsträger“ einen „rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss“ auf den Verein ausüben kann (§ 8 Abs. 2, 3 DFL-Satzung).

13) Vgl. EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 175 ff. – European Superleague.

14) Bzgl. der jeweils unterschiedlichen Rechts- und Beweisregeln siehe etwa EuGH, 30.01.2020 – C-307/18, EU:C:2020:52, Rn. 63 ff. – Generics (UK) u.a.

15) EuGH, 04.10.2024 – C-650/22, ECLI:EU:C:2024:824, Rn. 125 – FIFA; EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 159 – European Superleague; EuGH, 30.1.2020 – C-307/18, EU:C:2020:52, Rn. 64 – Generics (UK) u.a.

16) EuGH, 21.12.2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn. 113–117 – Royal Antwerp Football Club; EuGH, 21.12.2023 – C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn. 111–114 – International Skating Union/Kommission; EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 185 – European Superleague.

17) Statt vieler *Grave/Nyberg*, in: Kersting/Meyer-Lindemann/Podszun, Kartellrecht, 5. Aufl. 2025, Art. 101, Abs. 1 AEUV, Rn. 265 ff.; *Wagner-von Papp*, in: MüKo Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2023, Art. 101 AEUV, Rn. 309 ff., jeweils m. w. N.

18) EuGH, 04.10.2024 – C-650/22, ECLI:EU:C:2024:824, Rn. 124 ff. – FIFA; EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 161 ff. – European Superleague m. w. N.

19) EuGH, 04.10.2024 – C-650/22, ECLI:EU:C:2024:824, Rn. 127 – FIFA; EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 161 f. – European Superleague; EuGH, 30.01.2020 – C-307/18, EU:C:2020:52, Rn. 67 – Generics (UK) u.a., jeweils m. w. N.

20) Siehe EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 163 – European Superleague m. w. N.

21) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 164 – European Superleague; vgl. auch EuGH, 30.01.2020 – C-307/18, EU:C:2020:52, Rn. 76 f., 83 ff., 101 – Generics (UK) u.a.

22) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 164 – European Superleague m. w. N.

23) So betreffend die Verpflichtung talentierter Spieler EuGH, 04.10.2024 – C-650/22, ECLI:EU:C:2024:824, Rn. 129 – FIFA; EuGH, 21.12.2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn. 107 – Royal Antwerp Football Club.

24) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 166 – European Superleague m. w. N.

25) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 165 – European Superleague m. w. N.

26) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 167 – European Superleague m. w. N.

27) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 167 – European Superleague m. w. N.

28) Satzung Deutscher Fußballbund (DFB) (Stand: 01.10.2023), abrufbar unter https://assets.dfb.de/uploads/000/303/912/original_293025-grundlagenvertrag.pdf?1717586215.

29) Satzung DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Stand: 31.05.2022), abrufbar unter <https://media.dfl.de/sites/2/2022/08/Satzung-DFL-e.V.-2022-05-31.pdf>.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 1)

10 Eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins liegt vor, wenn er über 50% der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei KGaA muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs innehaben, wobei ein Stimmenanteil von weniger als 50% genügt, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Komplementär über eine vergleichbare Stellung verfügt wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere eine uneingeschränkte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis des Komplementärs voraus. Ein Beispiel bildet die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA. Komplementär ist hier die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, die zu 100% vom Borussia Dortmund e.V. kontrolliert wird.

2. Die vom Bundeskartellamt kritisierte Förderausnahme

11 Nach einer öffentlich als „Förderausnahme“ bekannten Sonderregelung können Ausnahmen von der 50+1-Regel (nur) für solche Rechtsträger bewilligt werden, die den Fußballsport des Vereins seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert haben (§ 8 Nr. 3 DFL-Satzung).³⁰⁾ Die Bewilligung einer Ausnahme setzt eine entsprechende Entscheidung des Präsidiums des DFL e. V. voraus und ist darüber hinaus daran geknüpft, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußball in bisherigem Ausmaß weiter fördert. Diese sog. Förderausnahme hat das Präsidium der DFL bislang nur dreimal gewährt, nämlich zugunsten von Bayer 04 Leverkusen als historischem Werksclub (kontinuierliche Förderung seit 1904), zugunsten des VfL Wolfsburg, der seit 1945 den Werksport der Volkswagen AG repräsentiert, und zugunsten der TSG 1899 Hoffenheim, der von dem SAP-Mitbegründer *Dietmar Hopp* über mehrere Jahrzehnte maßgeblich finanziell getragen wurde, wenngleich er die Stimmrechtsmehrheit mittlerweile wieder zurück an den Mutterverein übertragen hat.

3. Wettbewerbliche Auswirkungen einer Abschaffung der Förderausnahme im Überblick

12 Unterstellt man einmal die vom Bundeskartellamt der DFL vorläufig empfohlene Abschaffung der Förderausnahme, wäre der Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga ausschließlich eingetragenen Vereinen vorbehalten. Für alle anderen Akteure wäre der Betrieb eines Fußballclubs im Geltungsbereich der 50+1-Regel ausgeschlossen. Dies würde den Wettbewerb auf einer Vielzahl relevanter Märkte erheblich beschränken.³¹⁾

13 Zunächst wären private Akteure daran gehindert, einen neu zu gründenden Fußballclub in einer anderen Rechtsform als der des eingetragenen Vereins zu betreiben. Vor allem aber wäre die Handlungsfreiheit derjenigen erheblich beschränkt, die eine Stimmrechtsmehrheit an einem Fußballclub erwerben möchten.³²⁾ Darüber hinaus würde eine ausnahmslose 50+1-Regel die wettbewerbliche Handlungsfreiheit der Fußballclubs und ihrer Muttervereine selbst auf nahezu allen mit dem professionel-

len Fußball zusammenhängenden Märkten erheblich beschränken.³³⁾ Den Muttervereinen wäre es ausnahmslos verwehrt, die Stimmrechtsmehrheit an den von ihnen kontrollierten Fußballclubs an andere Rechtsträger zu veräußern. Damit würde die Regel zugleich ihren Zugang zu Finanzmitteln als einem der wichtigsten Wettbewerbsparameter auf den nachgelagerten Fußballmärkten erheblich beschränken.

IV. Abgrenzung der relevanten Märkte

Im Folgenden gilt es zu zeigen, dass es sich bei dem Markt für den Betrieb eines Fußballclubs der Bundesliga und 2. Bundesliga um einen eigenständigen Markt im Sinne des Kartellrechts handelt (sogleich unten IV. 1.). Ferner wird die Bedeutung des Zugangs zu Finanzmitteln als zentraler Wettbewerbsparameter auf den nachgelagerten Fußballmärkten aufgezeigt (unten IV. 2.).

1. Markt für den Betrieb eines Fußballclubs der deutschen Bundesliga und 2. Bundesliga

Zunächst ist der Markt für den Betrieb eines Fußballclubs der Bundesliga und 2. Bundesliga als eigenständiger Markt abzugrenzen.

a) Vorbemerkung

Das Auftreten auf diesem Markt wäre für private Akteure, denkt man sich die 50+1-Regel weg, mindestens theoretisch auf drei Zugangswegen denkbar: Erstens kommt der Erwerb einer Stimmrechtsmehrheit an einem bereits in der Bundesliga oder 2. Bundesliga tätigen Club in Betracht. Zweitens wäre es möglich, dass ein privater Wirtschaftsteilnehmer einen Club einer unteren Liga erwirbt und mit diesem Club in die 2. Bundesliga sowie ggf. anschließend in die Bundesliga aufsteigt. Drittens könnte ein Privater einen neuen Fußballclub gründen, das Ligasystem der deutschen Fußballligen durchlaufen und sodann in die DFL-Lizenzligen aufsteigen.³⁴⁾

Aus Sicht eines potenziellen privaten Clubeigners wird in den meisten Fällen lediglich der erste der oben beschriebenen Zugangswege eine realistische und wirtschaftliche Option darstellen. Zunächst ist die Gründung eines neuen Clubs offensichtlich deutlich aufwändiger und mit größeren Unsicherheiten behaftet als der Erwerb der Stimmrechtsmehrheit an einem bestehenden Club. Erforderlich wäre der Aufbau einer gänzlich neuen Infrastruktur angefangen beim Kader, über das Trainingscenter bis hin zum Stadion. Beim Aufbau einer Reichweite (Fanbasis, Sponsoren etc.), welche für die Einnahmenerzielung entscheidend ist, müsste der Neuling gegen starke Netzwerkeffekte ankämpfen. Schließlich müsste der neue Club die unterklassigen Ligen erfolgreich durchlaufen, um sich bestenfalls irgendwann in die Bundesliga oder 2. Bundesliga hochzuarbeiten. Der beschriebene Aufwand wäre geringer, wenn der neue Clubeigner die Stimmrechtsmehrheit an einem unterklassigen Club übernehme. Auch in diesem Fall wären jedoch erhebliche Investitionen notwendig, etwa in die Infrastruktur und den Kader, und der Clubeigner müsste den – von sportlichen Gesichtspunkten abhängigen und damit nur sehr eingeschränkt vorhersehbaren – Aufstieg in die 2. Bundesliga oder Bundesliga schaffen.

30) Die Förderausnahme näher präzisierend DFL, Rundschreiben Nr. 30 Bereich Recht DFL, Ordentliche Mitgliederversammlung des Ligaverbandes am 04.12.2014, TOP 8: Voraussetzungen für Ausnahme von „50+1“-Regel, abrufbar unter https://media.dfl.de/sites/2/2018/11/dfl_rundschreiben_an_club_vom_12_dez_2014_50_1_leitlinien.pdf; siehe auch DFL, Fragen und Antworten zur 50+1-Regel, abrufbar unter <https://www.dfl.de/de/aktuelles/fragen-und-antworten-zur-50-plus-1-regel/>; dazu *Schütz, SpPrax* 2023, 137, 140.

31) Vgl. in Bezug auf die geltende 50+1-Regel ebenso *Deutscher*, SpuRt 2009, 97 f.

32) Vgl. in Bezug auf die geltende 50+1-Regel ebenso *Eposito* (Fn. 2), S. 293; *Klees*, EuZW 2008, 391, 393.

33) Vgl. auch *Wolf*, WuW 2025, 404 f.; *Klees*, EuZW 2008, 391, 393.

34) Andere, teilweise ähnliche Vorschläge zur Marktabgrenzung etwa bei *Eposito* (Fn. 2), S. 293: „Markt für Mehrheitsbeteiligungen an deutschen Fußball-Kapitalgesellschaften“; *Göhl/Scheuch*, SpuRt 2025, 328, 330: Ausschluss jeglichen Wettbewerbs „um Mehrheitsbeteiligungen von Investoren“; *Scheuch*, IZ 2024, 353, 359: „Markt für Mehrheitsbeteiligungen im deutschen Profifußball“; „ähnlich *Deutscher*, SpuRt 2009, 97, 99; a. A. *Wolf*, WuW 2025, 404, 405.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 1)

18 Alle drei der soeben beschriebenen Zugangswege wären von einer ausnahmslosen 50+1-Regel für andere Akteure als eingetragene Vereine versperrt. Der Erwerb einer Stimmrechtsmehrheit an einem bereits in der Bundesliga oder 2. Bundesliga tätigen Club wäre von vornherein gänzlich ausgeschlossen. Da ein Aufstieg in die 2. Bundesliga und Bundesliga eine von der DFL zu erteilende Lizenz erfordert, wobei die Einhaltung der 50+1-Regel zwingende Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist (vgl. § 8 Nr. 3 DFL-Satzung, §§ 16 ff. DFB-Satzung), wären aber auch die anderen beiden genannten Wege blockiert: Ein Aufstieg wäre nur möglich, wenn der private Akteur die Mehrheit seiner Stimmrechte an einen eingetragenen Verein abgibt.

b) Sachliche Marktabgrenzung

19 Nach dem Bedarfsmarktkonzept umfasst der relevante Produktmarkt Waren oder Dienstleistungen, die aus Sicht der Nachfrager aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Preises und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks hinreichend substituierbar sind.³⁵⁾

20 Die Gruppe der Nachfrager besteht vorliegend aus potenziellen Wirtschaftsakteuren, welche die Kontrolle und wirtschaftliche Leitungsmacht über einen Profifußballclub erlangen wollen und mit diesem an der Bundesliga oder 2. Bundesliga teilnehmen möchten. Das nachgefragte „Produkt“ liegt somit in der Kontrolle über einen Lizenzclub der DFL.³⁶⁾ Dieser Markt ist zunächst abzugrenzen vom Markt von Investitionen in einen Fußballclub durch bloße Minderheitsbeteiligungen oder für einen mehrheitlichen Anteilserwerb ohne Stimmrechtsmehrheit, die auch nach der aktuellen 50+1-Regel zulässig sind (IV. 1. b) aa)). Des Weiteren ist die Übernahme eines Fußballclubs von dem Erwerb anderer Investitionsobjekte abzugrenzen (IV. 1. b) bb)).

aa) Abgrenzung zur Minderheitsbeteiligung oder Mehrheitsbeteiligung ohne Stimmrechtsmehrheit

21 Die Motive eines privaten Wirtschaftsakteurs zur Übernahme eines Fußballclubs der Bundesliga oder 2. Bundesliga³⁷⁾ beschränken sich, anders als bei anderen Investitionen, regelmäßig nicht auf die Maximierung der Rendite seines eingesetzten Kapitals.³⁸⁾ Hierfür würden sich, wenngleich mangels Leitungsmacht nicht im selben Maße, auch schon eine Minderheitsbeteiligung oder eine Mehrheitsanteilsbeteiligung ohne Stimmrechtsmehrheit anbieten.³⁹⁾ Anders als diese übt ein Clubeigner mit Stimmrechtsmehrheit die strategische Kontrolle über den betreffenden Fußballclub aus. Solche Kontrolle ist auf anderem Wege nicht zu erreichen. Die Möglichkeit, die strategische Ausrichtung eines Clubs zu bestimmen, ist im Hinblick auf den Zugang zu und der wirtschaftlichen Tätigkeit auf den nachgelagerten Fußballmärkten qualitativ nicht mit einer Minderheitsbeteiligung oder einer Mehrheitsanteilsbeteiligung ohne Stimmrecht vergleichbar. Sie geht vielmehr erheblich darüber hinaus.⁴⁰⁾ Insbesondere Werbeeinflüsse (siehe sogleich unten IV. 1. b) bb)) sind umso größer,

wenn Kontrolle über den Fußballclub ausgeübt werden kann.⁴¹⁾ Es geht beim Erwerb einer Stimmrechtsmehrheit im Ergebnis nicht um eine bloße Investition, sondern um die Möglichkeit des aktiven Betriebs eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga.

bb) Abgrenzung zum Erwerb sonstiger Investitionsobjekte

Die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga stellen aus Sicht des potenziellen Clubeigners mit Stimmrechtsmehrheit ein einzigartiges Gut dar:⁴²⁾ Sie generieren finanzielle Erträge, etwa aus dem Verkauf von Eintrittskarten, von Medienrechten, von Fanartikeln und sonstigem Marketing sowie aus Sponsoring, darüber hinaus aber auch immaterielle Renditen wie öffentliche Aufmerksamkeit und soziale Reputation.⁴³⁾ Eine Besonderheit bildet der Umstand, dass der Zugang zu den genannten Gütern streng durch die DFL reguliert ist: Sie setzt die Teilnahmelizenz an dem geschlossenen Ligasystem der Bundesliga und 2. Bundesliga voraus. Diese Lizenz ist grundsätzlich nicht frei handelbar, sondern entsteht allein durch Mitgliedschaft in der DFL. Damit unterscheidet sich die Investition in einen „Fußballclub“ fundamental von Unternehmen auf den meisten anderen Investitionsmärkten, deren Geschäftsbetrieb – mindestens theoretisch – jederzeit replizierbar ist.

Aus Sicht eines privaten Clubeigners mit Stimmrechtsmehrheit unterscheidet sich ein Fußballclub auch insoweit, als die Tätigkeit des Investitionsobjekts nicht nur durch die geltenden gesetzlichen Regelungen, sondern darüber hinaus durch die Fußballverbände umfangreich reguliert wird. Auch insoweit ist der Erwerb eines Fußballclubs nicht austauschbar mit anderen Investitionsobjekten. Ein Beispiel bilden Regelungen zum Verbot der gleichzeitigen Beteiligung an mehreren Fußballclubs desselben Wettbewerbs (multi-club ownership/Verbot der Mehrfachbeteiligung).⁴⁴⁾ Dieser Aspekt könnte für manche potenzielle private Clubeigner nicht nur abschreckend, sondern sogar attraktiv sein: So kann sich etwa das am VfB Stuttgart beteiligte Unternehmen Porsche⁴⁵⁾ sicher sein, dass Audi ihm im Hinblick auf die Beteiligung am VfB keine Konkurrenz macht, weil Audi bereits mit 8,33% an der FC Bayern München AG beteiligt ist⁴⁶⁾ und deshalb keine Anteile am VfB übernehmen dürfte (vgl. § 8 Abs. 3 UAbs. 2 DFL-Satzung).

Von anderen Investitionsobjekten unterscheidet sich ein Fußballclub auch dadurch, dass der Erfolg der Unternehmung nicht allein von wirtschaftlichen Überlegungen abhängig ist, sondern maßgeblich vom sportlichen Erfolg beeinflusst wird. Der sportliche Erfolg wiederum ist von einer Vielzahl von Parametern beeinflusst (u. a. Spieler- und Trainerverpflichtung, Nachwuchspolitik, schwer kalkulierbare Aspekte wie der Zusammenhalt innerhalb einer Mannschaft, Unterstützung durch die Fanbasis, verletzungsbedingte Ausfälle und Genesungszeit wichtiger Spieler, jeweils nicht nur bezogen auf den eigenen Verein, sondern auch auf die konkurrierenden Clubs), die sich in anderen Sektoren kaum vergleichbar wiederfinden.

35) Vgl. etwa Kommission, 22.02.2024 – C/2024/1645, EUR-Lex – 52024XC01645, Rn. 11 m. w. N.

36) Unklar CAS, 20.08.1999 – 98/200, <https://jurisprudence.tas-cas.org/shared%20documents/200.pdf>, Rn. 103 ff. – AEK Athens and SK Slavia Prague/UEFA, betreffend die UEFA-Regularien zur multi-club ownership. Näher zur multi-club ownership etwa Hülskötter/Kretschmann, SpuRt 2025, 351; Jentsch/Bögelsack, SpoPrax 2024, 355; Weiler, SpuRt 2007, 133.

37) Ausführlich zu den Motiven für den Erwerb einer Stimmrechtsmehrheit an einem Fußballclub etwa Scherzinger (Fn. 2), S. 105 ff.; Franck, ZfbF-Sonderheft 62/2010, 1, 8 ff. m. w. N.

38) Vgl. CAS, 20.08.1999 – 98/200, <https://jurisprudence.tas-cas.org/shared%20documents/200.pdf>, Rn. 104.

39) Scherzinger (Fn. 2), S. 106; zur Gewinnmaximierung als Motiv für die Beteiligung an Fußballclubs auch Esposito (Fn. 2), S. 265.

40) Vgl. Scherzinger (Fn. 2), S. 106 ff.; Esposito (Fn. 2), S. 293; Göhsl/Scheuch, SpuRt 2025, 328, 330; Deutscher, SpuRt 2009, 97, 99.

41) Ebenso Scherzinger (Fn. 2), S. 108.

42) Vgl. gegen die Austauschbarkeit mit Investitionen in andere Unternehmen auch CAS, 20.08.1999 – 98/200, <https://jurisprudence.tas-cas.org/shared%20documents/200.pdf>, Rn. 103; zustimmend Esposito (Fn. 2), S. 285 m. w. N.

43) Vgl. CAS, 20.08.1999 – 98/200, <https://jurisprudence.tas-cas.org/shared%20documents/200.pdf>, Rn. 103; siehe auch Scherzinger (Fn. 2), S. 106; Esposito, (Fn. 2), S. 266 f.; Budzinski/Müller, Ilmenau Economics Discussion Papers Nr. 82, 22 f.

44) Zum Verbot von multi-club ownership etwa CAS, 20.08.1999 – 98/200, <https://jurisprudence.tas-cas.org/shared%20documents/200.pdf>, Rn. 103 ff.; Hülskötter/Kretschmann, SpuRt 2025, 351; Jentsch/Bögelsack, SpoPrax 2024, 355; Weiler, SpuRt 2007, 133.

45) Siehe <https://www.vfb.de/de/vfb/aktuell/neues/club/2024/einstieg-porsche-finaliert/sowie> <https://newsroom.porsche.com/de/2024/unternehmen/porsche-investor-vfb-stuttgart-35079.html>.

46) Siehe <https://fcbayern.com/de/club/fcb-ag>.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 1)

25 Die Kontrolle über einen Fußballclub der Bundesliga oder 2. Bundesliga ist darüber hinaus nicht austauschbar mit dem Erwerb anderer Sportclubs,⁴⁷⁾ z. B. in den Bereichen Basketball, Eishockey oder Handball.⁴⁸⁾ Von allen in Deutschland vermarkteten Sportarten verfügt der Fußball mit erheblichem Abstand über die größte Reichweite und generiert Umsätze, die weit über denen anderer Sportarten liegen.⁴⁹⁾

c) Räumliche Marktabgrenzung

26 In räumlicher Hinsicht beschränkt sich der relevante Markt auf deutsche Fußballclubs.⁵⁰⁾ Insofern ist der relevante räumliche Markt insbesondere von der Kontrolle ausländischer Fußballclubs abzugrenzen, deren nationale Verbände jeweils keine mit der 50+1-Regel vergleichbare Beschränkung aufweisen.

27 Der Zugang zu den oben unter IV. 1. b) aa) bereits erwähnten und unter IV. 2. näher beleuchteten nachgelagerten nationalen Märkten kann nicht in gleicher Weise durch den Erwerb oder die Gründung eines ausländischen Fußballclubs erreicht werden. Zwar besteht auch eine internationale Nachfrage nach Fanartikeln oder Sponsoring einzelner deutscher Fußballclubs und fragen bestimmte deutsche Verbraucher auch Fanartikel einzelner, besonders bekannter ausländischer Fußballclubs nach. Viele der vom eigentlichen Ligawettbewerb abgeleiteten deutschen Märkte dürften sich jedoch nur über einen deutschen Fußballclub erschließen lassen. Dies gilt besonders für die mit dem Fußballclub generierte Aufmerksamkeit in dessen nationalem Gebiet. Beispielhaft genannt sei der Markt für Sponsoring: Für Unternehmen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend auf dem deutschen Markt anbieten,⁵¹⁾ wäre die Übernahme oder die Gründung eines italienischen oder englischen Clubs kein Substitut zu einem deutschen Club, da es ihnen auf die Erschließung des deutschen Marktes ankommt.

28 Möglich ist es allerdings – und auch dies spricht für die Annahme jeweils nationaler Märkte –, dass internationale Sponsoren oder Investoren etwa einen deutschen und einen spanischen Club zwar nicht als Substitute, aber als Komplemente betrachten, weil sie es ihnen erlauben, auf verschiedenen nationalen Märkten präsent zu sein. So war beispielsweise die Fluggesellschaft Fly Emirates Trikotsponsor sowohl des Hamburger SV (Saisons 2006/07–2019/20) als auch des FC Arsenal (seit 2006).⁵²⁾ Das Unternehmen Velocity Sports Partners hält derzeit die Mehrheit

sowohl am englischen Premier League Club Burnley als auch dem spanischen Club Espanyol Barcelona.⁵³⁾

2. Vor- und nachgelagerte nationale und internationale Fußballmärkte

Neben dem o.g. deutschen Markt für den Betrieb eines Fußballclubs der Bundesliga und 2. Bundesliga beschränkt die 50+1-Regel die Beschaffung von Finanzmitteln und damit einen – wenn nicht *den* wesentlichen – Parameter des Wettbewerbs sowohl auf dem eigentlichen Markt der Teilnahme am deutschen Ligawettbewerb einschließlich der entsprechenden europäischen oder internationalen Fußballwettbewerbe⁵⁴⁾ wie der UEFA-Champions League oder der FIFA-Club-Weltmeisterschaft als auch auf nahezu allen den Fußballwettbewerben vor- und nachgelagerten nationalen Märkten. Zu diesen nachgelagerten Märkten gehören etwa die nationalen Märkte für Medienübertragungsrechte, die Märkte für den Vertrieb von Merchandising-Produkten, für Sponsoringleistungen, für Eintrittskarten zu Bundesligaspielen, zu den vorgelagerten Märkten die Transfermärkte für Profifußballspieler und -trainer.⁵⁵⁾ Auf sämtlichen genannten Märkten, dem eigentlichen Wettbewerb innerhalb der Liga und auf den abgeleiteten Märkten, stehen die in der Bundesliga und 2. Bundesliga aktiven Fußballclubs in Konkurrenz zueinander.⁵⁶⁾

Die Finanzausstattung und der Zugang zu neuen Mitteln stellt aus Sicht der Fußballclubs die entscheidende Ressource dar. Sie entscheidet beispielsweise darüber, welche Spieler und Trainer oder sonstige Mitarbeiter sich ein Club leisten kann und welche Investitionen in die Infrastruktur (z. B. Stadionaus- und -neubau, Nachwuchsleistungszentren) er tätigen kann (näher unten VI. 3., Teil 2).⁵⁷⁾

3. Zwischenergebnis

Die relevanten Märkte bestehen vorliegend einerseits in dem nationalen Markt für den Betrieb eines Fußballclubs der Bundesliga und 2. Bundesliga. Andererseits zeitigt die 50+1-Regel Auswirkungen auf den Märkten, die den eigentlichen nationalen, europa- und weltweiten Fußballwettbewerben vor- und nachgelagert sind (z. B. der Transfermarkt). Teil 2 dieses Beitrags im nächsten Heft zeigt, dass eine ausnahmslose 50+1-Regel auf diesen Märkten zu einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung führen würde.

47) Gleiches gilt für die Übernahme eines Formel 1-Rennstalls, vgl. BKartA, 20.03.2020 – B6–28/19, Rn. 163 ff.; Kommission, 23.07.2003 – COMP/C.2-37.398, EUR-Lex – 32003D0778, Rn. 70.

48) Vgl. ebenso CAS, 20.08.1999 – 98/200, <https://jurisprudence.tas-cas.org/shared%20documents/200.pdf>, Rn. 103.

49) Vgl. *McKinsey*, Mehr als nur ein Spiel, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Bundesliga, Februar 2025, abrufbar unter https://media.dfl.de/sites/2/2025/02/McKinsey_Report_Bundesliga_2025.pdf, S. 6, 20, 22; *Droste/Heyse*, BEMA Forschungsnotizen 2019-3, 2 ff.; vgl. auch Penny Deutsche Eishockey Bundesliga, Pressemitteilung v. 05.09.2024, abrufbar unter <https://www.penny-del.org/news/detail/penny-del-erzielt-rekordumsatz-geschaeftsfuehrer-gernot-tripcke-bis-2028-verlaengert>.

50) Vgl., wie hier dagegen einen auf Deutschland begrenzten Markt annehmend, *Esposito* (Fn. 2), S. 288 f.; *Deutscher*, SpuRt 2009, 97, 99. Anders, betreffend die UEFA-Regulieren zur multi-club ownership, CAS, 20.08.1999 – 98/200, <https://jurisprudence.tas-cas.org/shared%20documents/200.pdf>, Rn. 108., der von einem europaweiten Markt ausgeht.

51) Siehe die Aufstellung der Trikotsponsoren unter <https://www.marketinginstitut.biz/blog/trikotsponsoren-bundesliga/>.

52) Siehe Danke Emirates, hsv.de v. 03.08.2020, abrufbar unter <https://www.hsv.de/news/danke-emirates?utm;> Übersicht über die Sponsorengeschichte des FC Arsenal auf [footballkitarchive.com](https://www.footballkitarchive.com), abrufbar unter <https://www.footballkitarchive.com/arsenal-fc-sponsor-history/?utm>.

53) Siehe Reuters.com v. 09.10.2025, Burnley owners acquire majority stake in Espanyol, abrufbar unter <https://www.reuters.com/sports/soccer/burnley-owners-acquire-majority-stake-espanyol-2025-10-09/?utm>.

Anm. der Redaktion:

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt. Teil 2 findet sich dort.

Lesen Sie vom Autoren *Becker* auch den Beitrag

Einsicht in kartellbehördliche Akten für Kartellschadensersatzkläger vor und nach der 10. GWB-Novelle, WRP 2021, 16 ff.

54) Vgl. ähnlich betreffend die geltende 50+1-Regel *Scherzinger* (Fn. 2), S. 173.

55) Näher *Scherzinger*, NZKart 2020, 496, 497 f. m. w. N.

56) Vgl. *Wiemer*, in: Walzel/Römis (Fn. 1), S. 43, 60.

57) Vgl. *Esposito* (Fn. 2), S. 263 f.; dies grundsätzlich anerkennend, gegenüber einer Liberalisierung der Investitionsmöglichkeiten in Fußballclubs aber kritisch *Hovemann/Wieschermann*, SpuRt 2009, 187, 188 f.